

4. Auch Verwaltungsführer. Die Behauptung, daß diese sich weniger oder gar nicht im Sinne des Nationalsozialismus betätigt haben, ändert nichts an der automatischen Einstufung; sie kann lediglich im Verfahren geltend gemacht werden (WürttAmtstbl. Nr. 30 Ziff. 17; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

I. Die Naziparteiorden

Klasse I

1. NS-Blutorden (vom 9. November 1923) – Alle Inhaber.
2. Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nr. 100 000 (Goldenes Parteiabzeichen) – Alle Inhaber.
3. NSDAP-Dienstauszeichnungen (Nazipartei-Dienstauszeichnungen) – Alle Inhaber der Klasse I (25 Jahre Dienst).

Klasse II

1. Coburger Abzeichen – Alle Inhaber.
2. Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929 – Alle Inhaber.
3. Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig von 1931 – Alle Inhaber.
4. Goldenes HJ-Abzeichen (Goldenes Hitler-Jugend-Abzeichen)¹ – Alle Inhaber.
5. NSDAP-Dienstauszeichnungen – Alle Inhaber, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP. Die Traditionsgau-Abzeichen – Alle Inhaber.

1. Nicht Goldenes HJ-Sport abzeichen, das keine automatische Belastung darstellt (WürttAmtstbl. Nr. 17 Ziff. 13).

K. Regierungsbeamte

Bemerkung: Die angegebene Klassifizierung bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die in eine der in der Liste aufgeführten Stellungen nach dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, oder die Inhaber solcher Stellungen zu diesem Zeitpunkt waren und die trotz der wiederholten sogenannten Säuberungsaktionen im Amt geblieben sind.

Klasse I

1. Alle politischen Beamten einschließlich Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Reichsstatthalter und Oberpräsidenten und Beamte, Leiter, Beauftragte oder Kommissare in einem entsprechenden Rang.
2. Alle früheren deutschen Botschafter und Gesandte seit 30. Januar 1933.

3. Alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialdirektors¹ in Reichsbehörden oder einem gleich hohen Rang in Regierungsbehörden, die vor dem 30. Januar 1933 bestanden haben; alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialrats in Reichs- oder Regierungsbehörden, die nach dem 30. Januar 1933 zur Erfüllung neuer Aufgaben geschaffen wurden, je einschließlich und ebenso in solchen, die in Ländern und Gebieten eingerichtet wurden, die früher von Deutschland besetzt oder beherrscht waren.
4. Alle Beamten, welche seit 1934 eine der folgenden Stellungen inne hatten:
 - a) Reichsbevollmächtigter, Sonderbevollmächtigter,
 - b) Reichskommissar,
 - c) Generalkommissar,
 - d) Generalinspekteur,
 - e) Beauftragter,² ebenso Wehrkreisbeauftragter,
 - f) Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertrehänder der Arbeit,
 - g) Generalreferenten.

Klasse II

1. Alle Beamten des Auswärtigen Dienstes (Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulate, Konsulate und Missionen) im Rang eines Ministerialrats oder in der Stellung eines Attachés.
2. Alle Beamten des höheren Dienstes, die nach dem 1. April 1933 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne die sachliche Eignung zu besitzen, in den höheren Dienst befördert wurden.
3. Alle Beamten, die folgende Stellungen seit 1934 inne hatten:
 - a) Bevollmächtigter,²
 - b) Inspekteur,
 - c) Treuhänder der Arbeit und auf sonstigen Gebieten und ihre Beauftragten,
 - d) Kommissar,
 - e) Stellvertreter von Inhabern von Titeln und Stellungen, wie sie unter Klasse I fallen,

- f) Reichseinsatzingenieure, Arbeitseinsatzingenieure,
g) Obmann einschließlich Rüstungsobmann.
4. Alle Mitglieder des Deutschen Reichstages oder des Preußischen Staatsrates seit 1. Januar 1934.
 5. Alle Beamten des Reichsministeriums für öffentliche Aufklärung und Propaganda und Leiter seiner Bezirksämter und Nebenämter herunter bis zum Kreis einschließlich, einschließlich aller Angestellten von Nazidienststellen, die sich mit der politischen Ausrichtung in Wort und Schrift befaßt haben.
 6. Die Beamten des höheren Dienstes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Kirchenministerium, die Gauwohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
 7. Oberfinanzpräsidenten.
 8. Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister.³

1. Der bayer. Text setzt versehentlich hinter „Ministerialdirektors“ einen Punkt und fährt dann mit neuem Absatz und großem „In“ fort. Das könnte zu einer falschen Auslegung führen.

2. Die in den Betrieben ernannten „Abwehrbeauftragten“ gehören nicht hierher (HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3). Vgl. auch AV 6a Frage 10.

3. Nach HessAmtsbl. 1947 Nr. 10 S. 38 sollen nur hauptamtliche Bürgermeister hierher gehören.

L. Die deutschen bewaffneten Streitkräfte und Militaristen

Klasse I

1. NS-Führungsoffiziere – Alle hauptamtlichen NS-Führungsoffiziere bis und einschließlich Division im OKW, OKH, OKM, OKL.
2. Generalstabsoffiziere – Alle Offiziere des Deutschen Generalstabes, die seit 4. Februar 1938 zum Wehrmachtführungsstab, zum OKW, OKH, OKM oder OKL gehörten.
3. Leiter und stellvertretende Leiter von Militär- und Zivilverwaltungen in Ländern und Gebieten, die früher von Deutschland besetzt waren.
4. Alle früheren Offiziere des Freikorps „Schwarze Reichswehr“.